

Dr.ⁱⁿ **Alma Zadić, LL.M.**
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.033.955

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13521/J-NR/2023

Wien, am 13. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Jänner 2023 unter der Nr. **13521/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Verstärken der Sanktionen und deren Umsetzung nach Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurde jeweils durch ein Gericht*
 - a. *im Grundbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Person eingefroren ist?*
 - b. *im Grundbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Einrichtung eingefroren ist?*
 - c. *im Firmenbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Person eingefroren ist?*
 - d. *im Firmenbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Einrichtung eingefroren ist (§ 6 Abs 2 SanktG)?*

Zu a: Per Stichtag 24.1.2023 liegen vier entsprechende Eintragungen im Grundbuch vor.

Zu b: Per Stichtag 24.1.2023 liegen keine entsprechenden Eintragungen im Grundbuch vor.

- Zu c: Per Stichtag 17.1.2023 liegt eine Eintragung im Firmenbuch vor.
Zu d: Per Stichtag 17.01.2023 liegen zwei Eintragungen im Firmenbuch vor.

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen können darüber hinausgehende Informationen nicht erteilt werden.

Zur Frage 2:

- *Ende März 2022 wurde laut Anfragebeantwortung 10144/AB eine interministerielle beziehungsweise behördenübergreifende Taskforce zur Umsetzung und Überwachung der EU-Sanktionen unter der Leitung der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst eingerichtet. Wie gestaltet sich die Arbeit der Taskforce genau?*
 - a. *Welche Abteilungen, welche Ministerien oder Behörden genau sind Teil der Taskforce?*
 - b. *Wie oft hat sich die Taskforce bis jetzt getroffen?*
 - c. *Werden die Sitzungen der Taskforce protokolliert?*
 - d. *Bei welchen Treffen waren Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär anwesend?*
 - e. *Welche Position vertraten Sie bzw. welche dieser anwesenden Personen bei dem Treffen bzw. welche Weisungen oder informellen Aufträge wurden wem erteilt?*

Die interministerielle Taskforce zur „Umsetzung der EU- Sanktionen“ wird von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) im Bundesministerium für Inneres geleitet. Zur Beantwortung der Fragen 2a bis 2c wird daher auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Inneres zur parallel ergangenen gleichnamigen Anfrage Nr. 13522/J verwiesen.

An den Sitzungen am 10. Juni 2022 und am 30. Juni 2022 nahm ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz teil, der über die Arbeiten am Art. 83 AEUV¹-Beschluss (Erweiterung der sogenannten Eurocrimes um Verstöße gegen restriktive Maßnahmen) und über die für Sanktionen relevanten Aspekte des Vorschlags für eine Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten berichtete.

Ab der Sitzung vom 29. August 2022 wurde die Stabsstelle für europäische und internationale Ressortangelegenheiten im BMJ als sog. Point of Contact des BMJ mit der

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Task Force „Sanktionen“ befasst. Eine Vertreterin nahm für das BMJ an den Task Force Sitzungen am 29. August 2022, am 3. Oktober 2022 und am 21. November 2022 teil.

In der Sitzung am 29. August 2022 wurde – zusammengefasst und im Überblick – ua über die Meldeverpflichtungen nach Art. 8 und 9 des 7. Sanktionspakets berichtet, sowie der Fragebogen der Europäischen Kommission „*Questionnaire on the application of certain provisions of Regulation (EU) 833/2014*“ besprochen. Das BMJ informierte weiter über den Stand zur geplanten Erweiterung des Art. 83 AEUV um „Sanktionsverstöße“. Darüber hinaus stellte das BMAW Nachfragen zu Verfahren nach § 79 Abs. 1 AußWG.

In der Sitzung am 3. Oktober 2022 steuerte das BMJ eine Einschätzung zur Frage der Strafbarkeit von Verstößen gegen die Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 2 lit a der VO 269/2014 bei, die in der Folge diskutiert wurde, und berichtete zum Stand der Verfahren nach § 79 Abs. 1 AußWG.

Im Rahmen der Sitzung am 21. November 2022 thematisierte das BMJ die Problematik zur innerstaatlichen Behördenzuständigkeit in Bezug auf Ausnahmegenehmigungen, insbesondere betreffend Art 5n der VO iZm der Rechtsberatung, und fragte an, ob die Möglichkeit bestehe, dass der Verfassungsdienst im BKA eine Gesamtdurchsicht der Verordnung und eine Zuordnung der Zuständigkeiten vornehmen könnte. Die DSN wollte daraufhin entsprechende Überlegungen anstrengen. Darüber hinaus berichtete das BMJ über den Stand der Erweiterung des Art. 83 Abs. 1 AEUV zu Sanktionsverstößen, über Updates zu § 79 Abs. 1 AußWG und über die Darstellung der Verdienste der Task Force *Seize and Freeze* in der supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Kommission.

Weisungen oder Aufträge wurden nicht erteilt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.